



# **B+A Info Februar 2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

Wann muss ein Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden?.....	2
Freistellungen sind nicht widerrufbar .....	2
Übermässige Bindung von Aktionärsbindungsverträgen .....	2
Digitale Signatur weiterhin nötig.....	3
Kein Geld zurück bei Internet- und Telefonpannen .....	3
Keine Vererbung von Verlustvorträgen aus selbständiger Tätigkeit.....	4
Ärzte und andere Heilberufe sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen .....	4

## Wann muss ein Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden?

Einzelunternehmen müssen sich ins Handelsregister eintragen, wenn der Umsatz grösser als CHF 100'000 ist und sie einem kaufmännischen Gewerbe nachgehen. Nicht eintragungspflichtig sind die sog. Freien Berufe wie Ärzte usw.

Verletzt ein Unternehmer die Eintragungspflicht, muss er mit einer Busse rechnen und muss für den Schaden, den er verursacht hat, aufkommen.

Einzelunternehmen müssen regelmässig prüfen, ob sie sich nicht eintragen müssen. Falls sie bereits einen Handelsregistereintrag haben, sind mögliche Änderungen umgehend dem Amt zu melden.

\*\*\*

## Freistellungen sind nicht widerrufbar

Ein Anlageberater kündigte unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist. Sein Vorgesetzter schickte ihn daraufhin nach Hause und nahm ihm Badge, Mobiltelefon und Laptop ab. Seine geschäftlichen E-Mails wurden an den Vorgesetzten weitergeleitet und er informierte die übrigen Mitarbeiter, dass sie nun seine Kunden betreuen müssten.

Nach einem Monat forderte der Vorgesetzte den Anlageberater auf, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist wieder zu arbeiten. Dieser lehnte ab und klagte beim Arbeitsgericht Zürich. Er bekam Recht, da er von einer **unwiderruflichen Freistellung** ausgehen konnte. (*Quelle: Arbeitsgericht Zürich, AH 14190 vom 14. Juni 2016*)

\*\*\*

## Übermässige Bindung von Aktionärsbindungsverträgen

Das Bundesgericht hatte eine Klage eines Aktionärs zu beurteilen, der sich mit seinem Aktionärsbindungsvertrag übermässig gebunden fühlte.

Aktionärsbindungsverträge verpflichten die Aktionäre untereinander. Themen wie Stimmbindung, Beteiligungsverhältnisse, Übertragungsregeln und Ausschüttungspolitik werden darin bestimmt. Oft sind ältere Aktionärsbindungsverträge auf **unbefristete Dauer und unkündbar** formuliert, was die Frage nach einer übermässigen Bindung des Vertrags aufwirft.

Das Bundesgericht betonte, dass ein Verstoss gegen die übermässige Bindung eines Vertrages nur sehr zurückhaltend anzunehmen sei. Denn ein Vertrag sei nur dann übermässig bindend, wenn sie den Verpflichteten

- der Willkür eines anderen ausliefere
- seine wirtschaftliche Freiheit aufhebe oder
- in einem Masse einschränke, dass die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet seien.

Eine unbefristet oder sehr lange Vertragsbindung sei durchaus erlaubt, wenn sie mit der Aktionärserschaft untrennbar verknüpft sei und diese zu gängigen Bedingungen aufgegeben werden könne, wie zum Beispiel der Verkauf der eigenen Aktien zu einem fairen Preis.

Im konkreten Fall verpflichtete die Aktiengesellschaft des Klägers das Unternehmen zu Ausschüttungen an nicht operativ tätige Aktionäre in überhöhter Masse. Damit erschwerte der Aktionär der „alten“ Generation eine Geschäftsübernahme und die Nachfolgereglung. Der Vertrag schränke die Freiheiten übermässig ein, fand das Bundesgericht und erklärte, dass der Vertrag per sofort ungültig sei. (Quelle: BGE 4A\_45/2017 vom 27.6.2017)

\*\*\*

## Digitale Signatur weiterhin nötig

In der Schweiz ist das Anbringen einer elektronischen Signatur auf elektronischen Rechnungen aufgrund der Beweismittelfreiheit im **Mehrwertsteuerrecht nicht** mehr zwingend notwendig. Das heisst, dass Rechnungs-Belege digital archiviert und die Originale vernichtet werden können.

Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid von 2004 kann aber aus dem Ergebnis, dass eine Buchhaltung bei der Mehrwertsteuerprüfung für ordentlich befunden wurde, **nicht** abgeleitet werden, dass die direkte Bundessteuer auch diese Meinung vertreten muss. Das bedeutet, dass andere Ämter wie Steuerbehörden oder Sozialversicherungen nicht die gleiche offene Meinung bezüglich elektronischer Archivierung vertreten müssen wie die MwSt-Behörde. Die Geschäftsbücher-Verordnung verlangt weiterhin eine digitale Signatur, was die elektronische Archivierung von Belegen erschwert. Ein Gerichtsentscheid oder eine neue Verordnung fehlt bis anhin.

\*\*\*

## Kein Geld zurück bei Internet- und Telefonpannen

Es kommt immer wieder vor, dass es Unterbrüche im Telefonnetz oder bei der Internetverbindung gibt. Letztes Jahr hatten Tausende von Kunden unter den Unterbrüchen der Swisscom wegen eines Software-Fehlers zu leiden.

Sowohl der Stände- als auch der Nationalrat haben entschieden, dass für diese Störungen die Anbieter nicht zu Schadenersatz-Zahlungen verpflichtet werden und sie die Kunden nicht entschädigen müssen. Eine Entschuldigung reiche.

\*\*\*

## **Keine Vererbung von Verlustvorträgen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Erblassers**

Das Bundesgericht entschied, dass Verlustvorträge aus der selbständigen Erwerbstätigkeit des Erblassers nicht vererblich sind. Führt der Erbe die Selbständigkeit weiter, so gehen die Verlustvorträge nicht auf den die Erwerbstätigkeit weiterführenden Erben über.

Das Bundesgericht argumentierte, dass die Verlustvorträge nicht am (Personen-) Unternehmen anknüpfen würden, sondern grundsätzlich mit der Person des eine solche Tätigkeit ausübenden Steuerpflichtigen verbunden seien.

Entsprechend hänge der Verlustvortrag mit dem Status des selbständig Erwerbenden und nicht mit dem Unternehmen zusammen. (*Quelle: BGer 2C\_986/2017 vom 28.06.2018*)

\*\*\*

## **Ärzte und andere Heilberufe von der Mehrwertsteuer ausgenommen**

Unternehmen, deren Umsatz im Jahr CHF 100'000 übersteigt, sind mehrwertsteuerpflichtig. Ausgenommen davon sind Ärzte und andere Angehörige ähnlicher Heil- und Pflegeberufe der Humanmedizin, sofern sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen.

An das Bundesgericht gelangte eine Osteopathin aus dem Kanton Zürich, die die Rückerstattung ihrer Mehrwertsteuer verlangte. Strittig war, ob sie über die geforderte Berufsausübungsbewilligung verfügte. Das Bundesgericht stellte fest, dass die selbständige Tätigkeit als Osteopath im Kanton Zürich keiner Bewilligungspflicht unterliegt. Da jedoch der Kanton Zürich die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Berufsleute im Bereich der Komplementärmedizin erlaubt, gab das Bundesgericht der Klägerin Recht und wies die Steuerbehörde an, die Mehrwertsteuerbeträge zurückzubezahlen.